

# Vereinsatzung

Gymnastik-, Spiel- und Turnverein Beweggrund e. V.

## § 1 Zweck des Vereins

1.1 Der Verein hat den Zweck:

- Das natürliche Bewegungsbedürfnis zu erhalten, bzw. wieder aufleben zu lassen
- Dem Teilnehmer ein lebenslanges Sporttreiben zu ermöglichen
- Zur Gesunderhaltung beizutragen
- Das sportliche Miteinander zu fördern
- Den Mitgliedern bewusst zu machen, das und wie Bewegung ohne Leistungsdruck möglich ist

Im Bereich der Kinderymnastik soll darüber hinaus:

- Den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Phantasie in freier Bewegungsgestaltung auszuleben und auszudrücken
- Die Freude an der spielerischen Bewegung in altershomogenen Gruppen erfahren werden

Um diese Ziele zu realisieren, sollen wettkampforientierte Lerninhalte vom Unterricht ausgeschlossen sein.

1.2 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die Zwecke des Vereins verwendet.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Zweckverwirklichung soll: gewährleistet sein, das der Unterricht regelmäßig und geplant durchgeführt wird.  
Der Unterricht von ausgebildeten Fachkräften abgehalten wird.  
Eine regelmäßige Fortbildung der Gymnastiklehrer, Sportlehrer oder Übungsleiter stattfinden

1.3 Er ist politisch konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin.

## § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

2.1 Der Verein führt den Namen GST (Gymnastik-, Spiel- und Turnverein) Beweggrund und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Berlin Charlottenburg eingetragen und mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder gutbeleumdete Bewegungsfreund werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus:
  - a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 3.3 Jugendliche Mitglieder können weder an Versammlungen teilnehmen, noch besitzen sie Stimm- oder Wahlrecht.
- 3.4 Für Jugendliche Mitglieder müssen beide Elternteile durch ihre Unterschrift dem Vereinsbeitritt zustimmen. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen kein Wahlrecht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Erwachsene Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht
- 4.2 Erwachsene Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und werden in den Schaukästen (§ 9.2) ausgehängt. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen zu beantragen.
- 5.2 Die Aufnahmen können, bis zu einer bestimmten, der Hallengrößen angemessenen Mitgliederzahl, pro Gruppe erfolgen.
- 5.3 Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten, während dieser Zeit hat das Mitglied kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Vertragskündigung (Austritt)
  - Ausschluss
  - Ableben
- 5.5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- 5.6 Der Ausschluss erfolgt:
  - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsraten im Rückstand ist
  - b) Bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - d) Wegen groben, unsportlichen oder fahrlässigen Verhaltens
  - e) Aus sonstigen schwerwiegenden, dem Verein schadenden Gründen.

## **§ 6 Monatsbeitrag**

- 6.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen fortlaufenden Monatsbeitrag deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- 6.2 Der Monatsbeitrag und die Aufnahmegebühr können vom Vereinsvorstand jährlich angemessen erhöht werden.
- 6.3 Der Beitrag ist auch dann zahlbar, wenn die Gymnastikstunden durch die Berliner Schulferien oder Krankenzeiten der Dozenten nicht stattfinden. Er ist ebenfalls zu entrichten, wenn das Mitglied aus persönlichen Gründen am Unterricht nicht teilnehmen kann
- 6.4 Der Monatsbeitrag wird quartalsweise erhoben und per Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.2 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.4 Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf einen Geschäftsführer einzustellen. Dieser hat in Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.
- 8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (für die Dauer von 4 Jahren) gewählt. Er bleibt im Amt, wenn keine Neuwahlen erfolgen.
- 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn beide Vorstandsmitglieder gleich abstimmen. Bei Anwesenheit eines gegebenenfalls eingesetzten Geschäftsführers werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit erfasst.
- 8.7 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat das andere Vorstandsmitglied das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereinsbroschüre, die Schaukästen in den Sportstätten Haus Conradshöhe, Falkenhorststr. 32-40, 13505 Berlin und die Website des Vereins und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

- 9.3 Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 10.1 Wahl des Vorstandes
- 10.2 Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von mindestens zwei Jahren. Sie bleiben im Amt, wenn keine Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers müssen die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem Kassenprüfer übernommen werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder Zeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
- 10.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfberichts der Kassenprüfer.
- 10.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenden Angelegenheiten.
- 10.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vereins**

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, ein von ihm bestimmter Stellvertreter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- 11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
- 11.5 Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Erfolgt abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 11.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- 12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung, in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

- 15.1 Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 1 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.